

2649.

**Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Integrative Sozialwissenschaft“  
mit Master-Abschluss  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität  
Kaiserslautern**

Vom 16. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 19. November 2008 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit Master-Abschluss beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. Februar 2009, Az. 9526 Tgb-Nr. 241/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit Master-Abschluss des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13. September 2007 (StAnz. S. 1442) wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist neben der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung der mit mindestens Gut (2,0) abgeschlossene Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaften“ der Technischen Universität Kaiserslautern. Auch ein vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannter erfolgreich abgeschlossener Studiengang erfüllt diese Voraussetzung.“

## 2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, vor allem in den Bereichen „technisches Englisch“ und Wirtschaftsentglish sowie gute Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache, bei ausländischen Studierenden auch der deutschen Sprache sind Voraussetzung. Die Kenntnisse der englischen Sprache werden grundsätzlich durch eine 90minütige Prüfung abgeprüft (60 Minuten schriftlich und 30 Minuten mündlich), die die Bereiche Wirtschaftsentglish und technisches Englisch abprüft. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss für die zweite moderne Fremdsprache eine Überprüfung anordnen und auf Grundlage eines qualifizierten Verfahrens über das Vorliegen der Voraussetzung urteilen. Die Überprüfung muss bis Ende des ersten Studiensemesters erfolgen.“

## 3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche: Orientierungsmodule, Schwerpunktmodule, Projektarbeit und Masterarbeit mit Kolloquium. Es umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des European Credit Transfer Systems).“

## 4. § 6 Abs. 2 - 5 erhalten folgende Fassungen:

„(2) In den Orientierungsmodulen sind 29 Leistungspunkte (LP) und 12 SWS zu erbringen. Sie verteilen sich auf die Module

Wissenschaftstheorie: 18 LP, 6 SWS

Methoden der Empirischen Sozialforschung: 9 LP, 4 SWS und  
Ringvorlesung: 2 LP und 2 SWS.

(3) In den Schwerpunktmodulen sind 62 Leistungspunkte (LP) und je nach Wahl zwischen 26 und 38 SWS zu erbringen. Dabei ist einer der folgenden Schwerpunkte auszuwählen und im angegebenen Umfang zu belegen:

Technik und Kompetenz: 62 LP, 29-33 SWS

Wirtschaft, Organisation und Gesellschaft: 62 LP, 30 SWS,

Politik, Wirtschaft, Ethik: 62 LP, 24 SWS.

(4) Die Projektarbeit wird mit 5 Leistungspunkten bewertet.

(5) Für die Masterarbeit mit Kolloquium werden 24 Leistungspunkte vergeben.“

## 5. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Ist die erste Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine schriftliche Ergänzungsprüfung statt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und besonders zu begründen. Die Ergänzungsprüfung wird in Form einer 30minütigen Klausur durchgeführt. Bei der schriftlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält.

(6) Prüfungen von Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, erfolgen nach den Regeln der Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche.“

## 6. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Master-Arbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form (PDF- oder MS-Word-Format) im Hochschulprüfungsamt abzugeben.“

## 7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den erworbenen Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit Kolloquium, die bei der Notenermittlung dreifaches Gewicht erhält.“

## 8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit Master-Abschluss des Fachbereichs Sozialwissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 16. März 2009

Der Dekan  
des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität  
Kaiserslautern  
Prof. Dr. Thomas L a c h m a n n

2650.

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Universität Trier**

Vom 11. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. November 2008 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 12. Dezember 2008 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. Januar 2009, Az. 9525 - 52 305/44, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Art. 1

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303) wird wie folgt geändert:

Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„Verkündungsblatt

Das universitäre Satzungsrecht sowie sonstige zu veröffentlichende Rechtsvorschriften und Entscheidungen werden im „Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

## Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 11. März 2009

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Peter S c h w e n k m e z g e r  
Präsident

2651.

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang  
English Language and Linguistics  
(Nebenfach)**

Vom 20. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. Februar 2009, Az. 9526 Tgb. Nr.: 2/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen